



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr:	COS-BV-346/2022				
		Aktenzeichen:	en				
		Datum:	08.02.2022				
		Einreicher:	Bürgermeister				
		Verfasser:	Amt für Bildung, Kultur und Soziales				
Betreff:							
Schulträgervereinbarung mit der Lutherstadt Wittenberg							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
16.03.2022	Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	9	8	0	7	0	1
21.03.2022	Haupt- und Finanzausschuss	10	7	0	7	0	0
07.04.2022	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	26	24	0	24	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Schulträgervereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Stadt Coswig (Anhalt), um bei der Bildung von Anfangsklassen Schülern und Schülerinnen, die in der Ortschaft Griebo wohnen, den Schulbesuch in der Coswiger Fröbel-Grundschule zu ermöglichen.

Beschlussbegründung:

Die Lutherstadt Wittenberg trat aufgrund wiederholter Nachfrage aus der Bürgerschaft der Wittenberger Ortschaft Griebö an die Stadt Coswig (Anhalt) heran, um eine Schulträgervereinbarung zwischen den Städten abzuschließen.

Entsprechend § 66 Abs. 2 Schulgesetz LSA können Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde auch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet des jeweils anderen Schulträgers vereinbaren.

Laut Schulbezirkssatzung der Lutherstadt Wittenberg werden die Schüler der Ortschaft Griebö regulär in der Heinrich-Heine-Grundschule in der Ortschaft Reinsdorf beschult. Die Schulbezirkssatzung sieht aber ein Wahlrecht für die Grieböer Schüler nach Coswig (Anhalt) vor, wenn eine entsprechende Schulträgervereinbarung zwischen den beiden Städten zustande kommt.

Prognostisch könnten für die einzelnen Schuleingangsklassen laut derzeit aktuellem Melderegister folgende Anträge gestellt werden.

Schuljahr 2022/2023	5 Einschüler
Schuljahr 2023/2024	3 Einschüler
Schuljahr 2024/2025	3 Einschüler
Schuljahr 2025/2026	6 Einschüler

Zu § 1 der Schulträgervereinbarung:

Im Verwaltungsentwurf wurde ganz bewusst auf die Schüler zur Bildung einer Anfangsklasse abgestellt. Das dient der Planungssicherheit und soll „Schul-Hopping“ vermeiden.

Zu § 2 der Schulträgervereinbarung:

Gemäß § 70 Abs. 5 Schulgesetz LSA können Schulträger in Schulträgervereinbarungen festlegen, gegenseitig auf Beiträge zu verzichten.

Die Stadt Coswig (Anhalt) befindet sich in der Haushaltskonsolidierung und damit ist die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) gefährdet. Somit kann die Stadt Coswig (Anhalt) nicht auf Schulbeiträge verzichten.

Für fortführende Schulen hat das Land Sachsen-Anhalt eine Verordnung über pauschalisierte Gastschulbeiträge erlassen. Diese gilt nicht für Grundschulen, so dass hier eine Vereinbarung zwischen den Städten getroffen werden muss. Diese Kostenvereinbarung soll den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich halten. Deshalb soll eine einmalige jährliche Berechnung der Beiträge über eine hier festzusetzende Pauschale erfolgen. Unter der Vorlage des Betriebsabrechnungsbogens der Kosteneinrichtung „Fröbel-Grundschule“ im Eigenbetrieb Kombi kam man zu folgendem Verhandlungsergebnis.

Die Kostendarstellung ist schlüssig.

Da sich auch der Hort in der Grundschule befindet und eine Doppelnutzung der Räume erfolgt, werden die Kosten hälftig geteilt.

Auf 200 Schülern heruntergebrochen beträgt damit der Beitrag 620 €/ Schüler*in im Jahr. Aufgrund der Nutzung der Schulturnhalle durch Dritte (Sportvereine) wird ein Abschlag gewährt. Die Parteien einigen sich auf einen pauschalen Beitrag von 520 €/ Schüler*in im Jahr. Ebenso wird eine moderate Steigerungsrate (Verbraucherpreisindex vom Statistischen Bundesamt vom Juni des Jahres der Rechnungslegung, erstmalig im Juli 2024) vereinbart. Die kurzen Kündigungsfristen der Vereinbarung lassen, wenn nötig, eine zeitnahe Neuverhandlung zu.

Schülerverkehr

Wie die Coswiger Schüler, die auf eigenen Wunsch eine Schule in einem anderen Schuleinzugsbereich (z.B. Grundschule Klieken) besuchen, müssen sich auch die Schüler aus Griebo selbst um den Schultransport, inklusive der Kosten für die eventuelle Busfahrt, kümmern.

Zwischen Griebo (Haltstelle an der B 187) und dem Coswiger Bahnhof fährt im Stundentakt die Linie 300 des Busunternehmens Vetter.

Hort

Der Kindergarten in Griebo hält Hortplätze bereit.

Ein Anspruch auf einen Hortplatz nach Kinderförderungsgesetz LSA im Coswiger Hort wird mit der Schulträgervereinbarung nach Schulgesetz LSA **nicht** geregelt.

Zuständig für die Kinderbetreuung nach der Schulpflicht ist die Stadt, in der das Kind gemeldet ist. Dies ist für die Grieboer Kinder die Lutherstadt Wittenberg.

Nach Prüfung, ob der Personalschlüssel des Coswiger Hortes die zusätzliche Aufnahme von Kindern zulässt, schließen die Städte Einzelvereinbarungen ab.

Darin verpflichtet sich z.B. die Lutherstadt Wittenberg die Differenzbeträge zum Betrieb der Einrichtung „Hort der Fröbelgrundschule“, die nicht über finanzielle Beteiligung des Landes und des Landkreises und Elternbeiträge gedeckt sind, an die Stadt Coswig (Anhalt) zu zahlen. Dabei ist die gebuchte Betreuungszeit zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Schulträgervereinbarung



Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Clauß
Bürgermeister